

Schriften zur Rechtsgeschichte

---

Band 204

**„Hoffnungslose Kriminelle“  
und „Neigungstäter“**

**Die Erfassung der Frühkriminalität im wissenschaftlichen  
Wirken von Friedrich Schaffstein (1905-2001)**

Von

**Tim Schütz**



**Duncker & Humblot · Berlin**

TIM SCHÜTZ

„Hoffnungslose Kriminelle“ und „Neigungstäter“

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 204

# „ Hoffnungslose Kriminelle“ und „ Neigungstäter“

Die Erfassung der Frühkriminalität im wissenschaftlichen  
Wirken von Friedrich Schaffstein (1905-2001)

Von

Tim Schütz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat diese Arbeit  
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0720-7379  
ISBN 978-3-428-18699-0 (Print)  
ISBN 978-3-428-58699-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/2022 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen.

Der Weg dorthin wurde insbesondere durch die großartige Unterstützung meiner Doktormutter, Prof. Dr. Eva Schumann, geebnet. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl fand ich im Rahmen der Unterstützung von Forschung und Lehre nicht nur gewinnbringende Synergieeffekte für mein Promotionsvorhaben, sondern profitierte auch von der Möglichkeit, in einem sympathischen und abwechslungsreichen Umfeld zu arbeiten.

Eine Stütze stellten insofern auch die Freundschaften dar, die während meiner Zeit als Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter in Göttingen geschlossen wurden. Die persönliche Verbundenheit und die Möglichkeit zum fachlichen Austausch waren nicht nur im Verlauf der Anfertigung hilfreich, sondern sind für mich auch langfristige, glückliche Begleiterscheinungen dieses Lebensabschnitts.

Dank schulde ich ebenso Herrn Prof. Dr. Kai Ambos für wertvolle Hinweise sowie die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Widmen möchte ich diese Arbeit meinen Eltern, die mich in jeder nur denkbaren Weise bestärkt und gefördert haben und deren Erziehung den Grundstein für das Gelingen dieser Arbeit gelegt hat.

Essen, im Mai 2022

*Tim Schütz*



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	9
<b>B. Friedrich Schaffsteins Werdegang bis 1945</b> .....	14
I. Wissenschaftliche Anfänge .....	14
1. Kindheit und Jugend .....	14
2. Studium und Promotion .....	15
3. Vorbereitungsdienst und Habilitation .....	18
II. Profilierung und Engagement im Nationalsozialismus .....	25
1. Kampfschrift und Berufung nach Leipzig .....	25
2. „Politische Strafrechtswissenschaft“ in Leipzig .....	31
3. Wissenschaft und Praxis in Kiel .....	37
III. Erste Beiträge zum Jugendstrafrecht .....	46
1. Trennung zwischen Strafe und Erziehung .....	51
2. Rassegedanke und Eugenik .....	57
3. Empirische Forschung und Kriminalpolitik .....	62
IV. Debatten in der Akademie für Deutsches Recht .....	67
1. Die Bewahrung von „unerziehbaren“ Jugendlichen .....	70
2. Das Konzept der „schädlichen Neigungen“ .....	75
V. Das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1943 .....	82
VI. Gründungsdekanat in Straßburg und Kriegsende .....	86
VII. Würdigung des wissenschaftlichen Wirkens Schaffsteins im Nationalsozialismus .....	89
<b>C. Schaffstein und die Jugendkriminologie nach 1945</b> .....	98
I. Flucht in die Dogmatik und Rückkehr an die Universität .....	99
1. Entnazifizierung und wissenschaftlicher Neuanfang .....	99
2. Seilschaften als Berufsqualifikation .....	107
II. „Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“? .....	115
III. Legitimierung und Rückgriff als wissenschaftliche Strategie .....	127
1. Die § 105er-Problematik als Vorzeichen umfassender „Erfolgsprognosen“ .....	128
2. Erste Forschungen zur Erfolgsprognose .....	132
3. Schaffsteins Lehrbuch zum Jugendstrafrecht .....	136
a) Erklärungsversuche und Konzepte zur Jugendkriminalität .....	137
b) Rezeption von Lehrbuch und Verfasser .....	141
4. Zusammenfassende Einordnung Schaffsteins in die Jugendkriminologie der 1950er Jahre .....	142



IV. Erste Erfolge kritischer Empirie: Schaffstein im Spannungsverhältnis von tradierter und reformorientierter Kriminologie . . . . .	146
1. Umbruchstimmung und Generationenkonflikt in der Kriminologie . .	146
2. Die statistische Rückfallprognose zur Identifikation des „Hangtäters“ . . . . .	151
3. Zur besonderen Vorteilhaftigkeit längerer Haftstrafen . . . . .	157
4. Die Sicherungsverwahrung als „letzter Erziehungsversuch“ . . . . .	160
5. Der Einbruch kritischer Empirie bei Schaffstein . . . . .	166
V. Kriminologische Wertungszentren und ihr Fortwirken bei Schaffstein . .	172
1. „Neigung“ und „Hang“ als kriminologische Wahrnehmungskonstanten . . . . .	174
2. Jugendkriminalität als „Wurzel des Rückfallverbrechertums“?. . . . .	186
3. Die fehlende Vergangenheitsbewältigung in der deutschen Strafrechtswissenschaft als Kontinuitätsgarant . . . . .	193
4. Vergangenheitsnarrative im Werk von Friedrich Schaffstein . . . . .	202
5. Netzwerke und Rehabilitation . . . . .	213
VI. Zusammenfassung . . . . .	217
1. Technisches Erkenntnisinteresse im „Dritten Reich“ . . . . .	218
2. „Modernität“ als Strohmännchen-Argument im Jugendstrafrecht . . . . .	224
3. Nachwirkungen . . . . .	233
<b>D. Fazit</b> . . . . .	239
<b>Anhang</b> . . . . .	243
I. Empirische Dissertationen unter Schaffstein . . . . .	243
II. Schriftenverzeichnis Friedrich Schaffstein . . . . .	245
1. Monographien . . . . .	245
2. Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften und Sammelwerken . .	246
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	257
<b>Quellenverzeichnis</b> . . . . .	305
<b>Personenverzeichnis</b> . . . . .	308

## A. Einleitung

Friedrich Schaffstein (1905–2001) zählt nicht nur zu den bedeutendsten und wissenschaftlich schöpferischsten deutschen Strafrechtswissenschaftlern des 20. Jahrhunderts, sondern ist auch eine Schlüsselfigur des deutschen Jugendstrafrechts, das er in einer in vielerlei Hinsicht einzigartigen Weise beeinflusst hat. Dies wird durch seine Autorschaft des Lehrbuchs „Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung“ von 1959, das bis 2020 in insgesamt 16 Auflagen erschienen ist und bis zur Jahrtausendwende als das Standardwerk zum Jugendstrafrecht galt<sup>1</sup>, sowie durch die Tatsache belegt, dass das Jugendstrafrecht in Schaffsteins langem wissenschaftlichen Wirken einen zentralen Platz einnimmt.<sup>2</sup> Insofern kommt Schaffstein nach einhelliger Ansicht im deutschen Jugendstrafrecht „eine herausragende Stellung“ zu.<sup>3</sup>

Seine ersten jugendstrafrechtlichen Werke fallen in die Mitte der 1930er Jahre und somit in einen Zeitraum, in dem Schaffstein als Mitglied der „Kieler Schule“<sup>4</sup> und der Amtlichen Strafrechtskommission sowie als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht innerhalb der „Akademie für Deutsches Recht“<sup>5</sup> wesentlichen Einfluss auf die Entwick-

---

<sup>1</sup> *Schreiber*, Nachruf auf Friedrich Schaffstein, 2004, 338, 340: „Das Standardlehrbuch des Jugendstrafrechts stammt aus Schaffsteins Feder. [...] Generationen von Studenten haben es gebraucht.“ Ferner *Schüler-Springorum*, Literaturbesprechung: Schaffstein, Friedrich, Jugendstrafrecht, 1961, 250, 250; *Maiwald*, Friedrich Schaffstein †, 2002, 1250, 1251; *Beulke*, In memoriam Friedrich Schaffstein, 2002, 81, 82.

<sup>2</sup> So lassen sich allein in den fast einhundertfünfzig wissenschaftlichen Aufsätzen Schaffsteins über sechzig Beiträge zum Jugendstrafrecht finden; ein Schriftenverzeichnis ist der Arbeit angehängt. Auch Schaffstein bezeichnet das Jugendstrafrecht rückblickend als sein „bevorzugtes Interessengebiet“, *Schaffstein*, Robert von Hippel und Curt Bondy, 2000, 647, 653; eine Bewertung, die auch in den ihm gewidmeten Nachrufen geteilt wird, siehe *Beulke*, In memoriam Friedrich Schaffstein, 2002, 81, 82: „In wissenschaftlicher Hinsicht verbinden wir Schaffsteins Namen in ganz besonderem Maße mit seinen Aktivitäten im Bereich des Jugendstrafrechts [...]“

<sup>3</sup> *Dölling*, Das jugendstrafrechtliche Denken von Friedrich Schaffstein, 2017, 139, 139; ähnlich auch *Görtemaker/Safferling*, Die Akte Rosenberg, 2016, 393 („Doyen des Jugendstrafrechts“) und *Krause*, Friedrich Schaffstein, 2018, 285, 313 („Autorität“).

<sup>4</sup> Zu Schaffsteins Rolle innerhalb der sich der nationalsozialistischen Rechtserneuerung verschriebenen Kieler Schule *Feldmüller-Bäuerle*, Die strafrechtliche Kieler Schule, 2010, 18 ff.

<sup>5</sup> Hierzu etwa *Schumann*, Der Ausschuss für Jugendrecht, 2017, 87 ff.

lung des Strafrechts ausübte. Vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen „Rechterneuerung“ forderte er in zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen die Umgestaltung des Jugendstrafrechts nach ideologischen Grundsätzen, wobei ein Schwerpunkt seiner Trennungstheorie zukam, nach der die gesetzliche Resonanz auf jugendliche Straftäter entweder „Erziehungsmaßnahme“ oder „Strafe“ sein sollte. Dieses Konzept stellte Schaffstein erstmals 1936 vor, wobei „Strafe“ bei „hoffnungslosen Kriminellen, bei denen trotz des jugendlichen Alters Erbanlage und Vortaten einen eingewurzelten Hang zum Verbrechen erkennen lassen“<sup>6</sup> zu verhängen sei, während „Erziehungsmaßnahmen“ nur denjenigen straffällig gewordenen Jugendlichen zukommen sollten, „deren Erhaltung für die Gemeinschaft nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrer erbbiologischen Veranlagung für Volkstum und Rasse wirklich wünschenswert erscheint“<sup>7</sup>. Dieser „eingewurzelte Hang“ wurde von Schaffstein als Hinweis auf eine „gewohnheitsverbrecherische Natur“ eines entsprechenden biologistischen Tätertypus verstanden, dessen Kriminalität „auf erheblicher anlagemäßiger Minderwertigkeit beruht“.<sup>8</sup> Schaffstein ordnete sich im „Dritten Reich“ somit zwar in den seit der Wende zum 20. Jahrhundert fortwährenden Diskurs um die wissenschaftliche Unterscheidung und kriminalpolitische Behandlung von „Gelegenheitstätern“ und „Gewohnheitsverbrechern“ ein, stellte bei den Differenzierungskriterien jedoch auf die nationalsozialistischen Wertungen von Rasse und Eugenik ab.

Dass Schaffstein dabei die Anpassung seiner wissenschaftlichen Arbeiten an die nationalsozialistische Weltanschauung und die Verarbeitung der Leitwissenschaften Rassenhygiene und Erbbiologie so fruchtbar gelang, hing insbesondere mit dem Fehlen von praxisorientierten und von ideologischen Maßstäben befreiten empirischen Forschungsvorhaben zusammen. Während Strafrechtswissenschaftler wie Franz Exner und Rudolf Sieverts, die sich ebenfalls offen in den Dienst der nationalsozialistischen Kriminalpolitik stellten, gegenüber Studien, die die „Unverbesserlichkeit“ von Straftätern hauptsächlich mit erbbiologischen Faktoren belegen wollten, aufgrund ihrer kriminologischen Expertise durchaus auch Kritik äußerten,<sup>9</sup> begründete Schaffstein seine Konzeption weltanschaulich und führte die „Notwendigkeit“ rassenhygienischer Auslese unter den jugendlichen Straffälligen auf die zwingende Übereinstimmung von nationalsozialistischer Ideologie und Kri-

---

<sup>6</sup> *Schaffstein*, Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht, 1936, 64, 66.

<sup>7</sup> *Schaffstein*, Die Bedeutung des Erziehungsgedankens, 1936, 276, 278.

<sup>8</sup> *Schaffstein*, Das Problem der Halberwachsenen im künftigen Strafrecht, 1937, 347, 348.

<sup>9</sup> *Sieverts*, Gedanken über den kriminalbiologischen Dienst, 1933, 107 ff.; *Exner*, Kriminalbiologie, 1939, 150 f.

minalpolitik zurück, die kriminologische Forschung in weitem Sinne obsolet werden ließ: Nach Schaffstein ergaben sich „erst aus der primären und nur weltanschaulich zu bestimmenden kriminalpolitischen Zielsetzung die aktuellen kriminologischen Fragestellungen und damit zugleich die Grenzen des Bereichs, in dem kriminologische Forschung überhaupt sinnvoll und fruchtbar sein kann“.<sup>10</sup> Dass Schaffstein als „der zur Hitlerzeit führende Jugendstrafrechtler“<sup>11</sup> seine strafrechtlichen Beiträge ohne empirische Absicherung einem Weltbild anpasste, das der Klassifikation von Menschen hinsichtlich ihrer Wertigkeit für „Rasse“ und „Volksgemeinschaft“ höchste Bedeutung beimaß, trug die Wandlung der nationalsozialistischen Ausgrenzungs- zur Vernichtungspolitik im Strafrecht entscheidend mit.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gelang Schaffstein nach gewissen Schwierigkeiten 1954 eine wissenschaftliche Rückkehr an die Universität Göttingen, an der er bis zu seiner Emeritierung 1970 lehrte. Schnell konnte er wieder an seine früheren Erfolge anknüpfen – eine biographische Errungenschaft, die insbesondere seinen Netzwerken aus der NS-Zeit zu verdanken war. Insofern wurde er 1955 Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und hielt 1956 auf dem 10. Deutschen Jugendgerichtstag das Generalreferat über die kriminalpolitische Behandlung straffälliger Heranwachsender.<sup>12</sup> Die „herausragende Stellung“ Schaffsteins im deutschen Jugendstrafrecht ging aber insbesondere von seinem 1959 erschienenen und bald zum Standardwerk avancierten Lehrbuch für Jugendstrafrecht sowie von dem Umstand aus, dass Schaffstein als „derjenige Gelehrte, der sich am intensivsten in der Bundesrepublik um die Rückfallforschung bemühte“<sup>13</sup>, zahlreiche empirische Dissertationen in Auftrag gab, die sich mit der Prognostizierung von straffällig gewordenen Jugendlichen beschäftigten. In diesem Zusammenhang nahm er die Suche nach dem bereits im Jugendlichen erkennbaren späteren „Gewohnheitsverbrecher“ wieder auf und prägte mit dem kriminologischen Täterbild „jugendlicher“ und „heranwachsender Neigungstäter“, die „auf der Grundlage erheblicher anlagemäßiger Belastung“ wiederholt straffällig würden<sup>14</sup>, die jugendstrafrechtliche Diskussion der Bonner Republik.

Schaffstein war als Hochschullehrer in Göttingen hochgeachtet und wissenschaftlich bis kurz vor seinem Tod erfolgreich tätig. Nichtsdestotrotz sind

---

<sup>10</sup> *Schaffstein*, Kriminologie und politische Strafrechtswissenschaft, 1935, 612, 613. Ebenso *Dahm/Schaffstein*, Liberales oder autoritäres Strafrecht?, 1933, 22.

<sup>11</sup> *Stark*, Die Behandlung der Heranwachsenden im Strafrecht, 1963, 11. Siehe auch *Schumann*, Der Ausschuss für Jugendrecht, 2017, 73, 126.

<sup>12</sup> *Schaffstein*, Die Heranwachsenden vor den Jugendgerichten, 1959, 16 ff.

<sup>13</sup> *Böhm*, Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe, 1973, 33, 36.

<sup>14</sup> *Schaffstein*, Jugendstrafrecht, 1. Aufl., 1959, 53.